

Entwurf
Satzung
des
Betriebes Freizeitbad Hückeswagen

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Rechtsnatur

Das Freizeitbad der Stadt Hückeswagen wird nach den §§ 107 Abs. 2 und 114 GO entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt.

Soweit die Eigenbetriebsverordnung EigVO NRW – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) und diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen, gelten die bisherigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften weiter, insbesondere die Regelungen nach der GO, der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO NRW – (Artikel 15 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) und der Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen.

§ 2
Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „Willi-Daume-Freizeitbad Hückeswagen“

§ 3
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt

ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Bestimmungen des § 17 der Hauptsatzung, die die Zuständigkeiten des Bürgermeisters betreffen, gelten für die Betriebsleitung analog.
- (5) Die Betriebsleitung ist für den Betrieb anordnungsbefugt. Darüber hinaus sind der Stadtkämmerer sowie dessen Vertreter für den Betrieb anordnungsbefugt.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den in § 17 Abs. 3, Satz 2 der Hauptsatzung genannten Betrag übersteigt.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall den in § 17 Abs. 4, Punkt b der Hauptsatzung genannten Beträge übersteigen.
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 4, Punkte c und d der Hauptsatzung sinngemäß.
 - d) Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO).
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann

die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

- (5) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 3 analog.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Hückeswagen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 96 GO),
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) In dem Betrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die im Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes vermerkt.

§ 9

Vertretung des Betriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes Freizeitbad beträgt 25.000,00 Euro

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 16 Abs. 5 EigVO) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie mehr als 5 % der eingeplanten Ausgaben betragen. Dies gilt nicht, sofern die Überschreitung nicht mehr als 5.000,00 EURO beträgt. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu

unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Hückeswagen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Hückeswagen auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Betriebes Freizeitbad Hückeswagen vom 26.10.1998/27.10.1998 außer Kraft.